## Änderung des § 6 der Betriebssatzung

für den Eigenbetrieb Stadt Koblenz Stadtentwässerung vom 29.08.2001 -Änderung in *kursiver* Schriftform-

§ 6

## Werkleitung

- (1) Es werden zwei Werkleiter(innen) bzw. eine Werkleiterin und ein (1) Werkleiter bestellt. Zusätzlich können ihre Stellvertreter(innen) Vertreter(in) im Verhinderungsfalle bestellt werden. Der Oberbürgermeister kann mit Zustimmung des Stadtrates ein Mitglied der Werkleitung zum/zur ersten Werkleiter(in) bestellen.
- Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) –Vertreter(in) im Verhinderungsfalle– bestellt.

Werkleitung

- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
- (3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere:
- 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,

- 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnbVO),
- 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind
- 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
- 6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von **100.000 EUR** nicht übersteigt,
- 7. die Stundung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall,
- 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall.
- 9. der Erlass von Forderungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall,
- 10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,

- 2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz *EigAnVO*),
- 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Beschäftigten bis zu Vergütungsgruppe 8 TVöD, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,
- 4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts,
- der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen, deren Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt,
- 7. die Stundung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall,
- 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **25.000 EUR** im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu **10.000 EUR** im Einzelfall.
- 9. der Erlass von Forderungen bis zu **5.000 EUR** im Einzelfall,
- 10. die Erteilung des Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres,

- 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolggefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns von 10 v.H. oder mehr zur Folge haben.
- (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetrieb (4) Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragten Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".
- 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolggefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, d.h. wenn die Mindererträge des im Erfolgsplan festgesetzten Gewinns von 10 v.H. oder mehr zur Folge haben.

Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriet Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den Eigenbetrieb beauftragten Bedienstete unterzeichnen mit dem Zusatz "im Auftrag".